

bauen + rechten : der KBOB-Planervertrag

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **93 (2006)**

Heft 6: **Neuchâtel et cetera**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ Der KBOB-Planervertrag

Per 1. März 2006 haben die Mitglieder der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) Vertragsunterlagen für Architekten- und Ingenieurleistungen herausgegeben. Erarbeitet wurde das Vertragswerk während dreier Jahre in Zusammenarbeit mit Vertretern von «bauenschweiz». Erklärtes Ziel dieses Vertragswerkes ist es, eine Vereinheitlichung der Vertragsgrundlagen zwischen Planern und öffentlichen Bauherren auf einer fairen, ausgewogenen Basis zu schaffen, und damit den derzeit herrschenden Wildwuchs im Vertragswesen zu beenden.

Der Zielsetzung des Planervertrages entsprechend ist er nicht den Organen des Bundes vorbehalten; vielmehr soll er allen Gemeinwesen als Hilfsmittel dienen. Eingesetzt wird der Planervertrag zur Ausgestaltung sowohl der Ausschreibungs- wie auch der Vertragsunterlagen im Planerbereich. Das Vertragswerk umfasst deshalb einerseits Bestimmungen zum Vergabeverfahren und andererseits Angebotsunterlagen für Planerleistungen. Letztere bestehen insbesondere aus einem Mustervertrag und den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Im Einzelnen erläutert werden die jeweiligen Positionen in sogenannten Leitfäden.

Die generellen Rahmenbedingungen für die Ausschreibung auf Bundesebene werden in den Bestimmungen zum Vergabeverfahren festgelegt. Da die Kantone und Gemeinden andere Vorgaben zu beachten haben, müssen hier gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Die Unterlagen dienen aber in jedem Fall als Checkliste. Gleiches gilt in Bezug auf die Vertragsausgestaltung für das Dokument «Vertragsurkunde für Planerleistungen». Da vorgesehen ist, dass die Vergabestellen den Vertrag den Ausschreibungsunterlagen beilegen, gibt er den Planern bereits in dieser Phase Aufschluss darüber, zu welchen Bedingungen die angebotenen

Leistungen erbracht werden müssen bzw. wie der Inhalt des Planervertrages aussehen wird.

Auch wenn das vorliegende Vertragswerk, zu dessen Vernehmlassung der SIA begrüsst wurde, offenbar von zahlreichen Kompromissen geprägt ist, bleibt es in seinem Bemühen, faire und einheitliche Vertragsgrundlagen bei der Vergabe von Planerleistungen durch die öffentliche Hand zu schaffen, lobenswert. Seine Anwendung in der Praxis wird zeigen, ob es sich in dieser Form bewährt. Einzelne Anpassungen erscheinen unangenehm. So wirkt z. B. Ziff. 6 AVB wenig realitätsbezogen. Darin wird festgehalten, dass Schlüsselpersonen auf Seiten des Planers, die für das Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden können. Wird eine Schlüsselperson dennoch ausgewechselt, ohne dass der Auftraggeber seine Zustimmung dazu erteilt hat, kann der Auftraggeber vom Vertrag jederzeit entschädigungslos zurückzutreten (Ziff. 17.2 AVB). Der Planer geht mit dieser Bestimmung eine Verpflichtung ein, die inhaltlich an sich sinnvoll wäre, deren Einhaltung er aber beim besten Willen nicht garantieren kann. Zwar kann der Planer, der für die öffentliche Hand arbeitet, versuchen, seine leitenden Mitarbeiter arbeitsvertraglich für die Dauer eines Projektes zu verpflichten – und er wird dies in Zukunft auch tun müssen. Er wird damit aber nicht verhindern können, dass ein/e ArbeitnehmerIn dennoch kündigt. Ebenso können sich Situationen ergeben, in denen der Arbeitgeber gezwungen werden kann, selbst eine Kündigung auszusprechen. Dass der Planer – zumal wenn kein Verschulden seinerseits vorliegt – in einem solchen Fall mit der Aufkündigung seines Planervertrages bestraft werden kann, ist unangemessen.

Gerade dieses Beispiel zeigt, dass sich die Planer auf die Anforderungen der öffentlichen Hand rechtzeitig einstellen müssen bzw. versuchen sollten, sich für eine Streichung oder Anpassung solcher Bestimmungen einzusetzen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Dokument, das von den SIA-Verträgen z. T.

erheblich abweicht, bereits im Angebotsstadium genau zu studieren und rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Isabelle Vogt

Die Vertragsunterlagen sind auf der KBOB-homepage www.kbob.ch aufgeschaltet und stehen – mit Ausnahme der Leistungstabellen A und B (LM SIA 112) – frei zur Verfügung.

ehr geizig

masterstudium
architektur
www.zhwin.ch/a